



BERICHT
über die
PRÜFUNG DES RECHNUNGSABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2021
der
Technische Universität Graz

8010 Graz
Rechbauerstraße 12

Graz, 13. April 2022

31260278
TS

BDO Steiermark GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Schubertstraße 62, 8010 Graz

Telefon: +43-5-70 375-8000
Telefax: +43-5-70 375-8983
LG Graz, FN 256857g
bdo.at

<i>INHALTSVERZEICHNIS</i>	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
4. Bestätigungsvermerk	3
Bericht zum Rechnungsabschluss	3

<i>BEILAGENVERZEICHNIS</i>	Beilage
Rechnungsabschluss	
Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2021	
Bilanz zum 31. Dezember 2021	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Rechnungsjahr 2021	II
Angaben und Erläuterungen für das Rechnungsjahr 2021	III
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	IV

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Rektorats und des Universitätsrates der
Technische Universität Graz,
Graz

Wir haben die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2021 der

Technische Universität Graz,
Graz,
(im Folgenden auch kurz "Universität" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Mit Beschluss des Universitätsrates vom 01. Juni 2021 der Technische Universität Graz, Graz, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Rechnungsjahr 2021 gewählt. Die Universität, vertreten durch den Universitätsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung der Universität beachtet wurden.

Weiters ist festzustellen, ob ein Corporate Governance-Bericht nach dem B-PCGK aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufswirtschaftlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten

Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von November 2021 (Vorprüfung) sowie von März bis April 2022 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Universität in Graz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. (FH) Renè Berger, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Universität abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage IV) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Universität und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Universität und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES RECHNUNGSABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses sind in den Angaben und Erläuterungen des Rechnungsabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Rektorats in den Angaben und Erläuterungen des Rechnungsabschlusses und dabei insbesondere auf Abschnitt Rechnungsabgrenzungsposten, in dem festgehalten

wird, nach welchen Kriterien die Abgrenzung der vereinnahmten Globalbudgetmittel erfolgt. In Anwendung der AFRAC-Stellungnahme 6 Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB), Dezember 2017, Rz 39ff werden seitens der Technischen Universität Graz auch nicht eindeutig zweckgewidmete Globalbudgetanteile, die nach Maßgabe interner Budgetplanungen für künftige Aufwendungen bestimmt sind, als Passive Rechnungsabgrenzung abgegrenzt.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSABSCHLUSS

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Rechnungsabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Universität hat einen Corporate Governance-Bericht gemäß B-PCGK aufgestellt. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Universität gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

Die Voraussetzungen für die Erstellung eines Frühwarnberichts (§ 16 Univ. Rechnungsabschluss-VO) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM RECHNUNGSABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Rechnungsabschluss der Technische Universität Graz, Graz, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr sowie den Angaben und Erläuterungen, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Rechnungsabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage der Universität für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 und der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Universität unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN RECHNUNGSABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 und der Verordnung über den Rechnungsabschluss der

Universitäten ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Universitätstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Universitätstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Universitätstätigkeit anzuwenden.

Der Universitätsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Universität.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES RECHNUNGSABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechnungsabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA

erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Universität abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungs-

legungsgrundsatzes der Fortführung der Universitätstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Universitätstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Rechnungsabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Universität von der Fortführung der Universitätstätigkeit zur Folge haben.

- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechnungsabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Rechnungsabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Universitätsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Graz, am 13. April 2022

BDO Steiermark GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

ppa. Mag. (FH) Renè Berger
Wirtschaftsprüfer

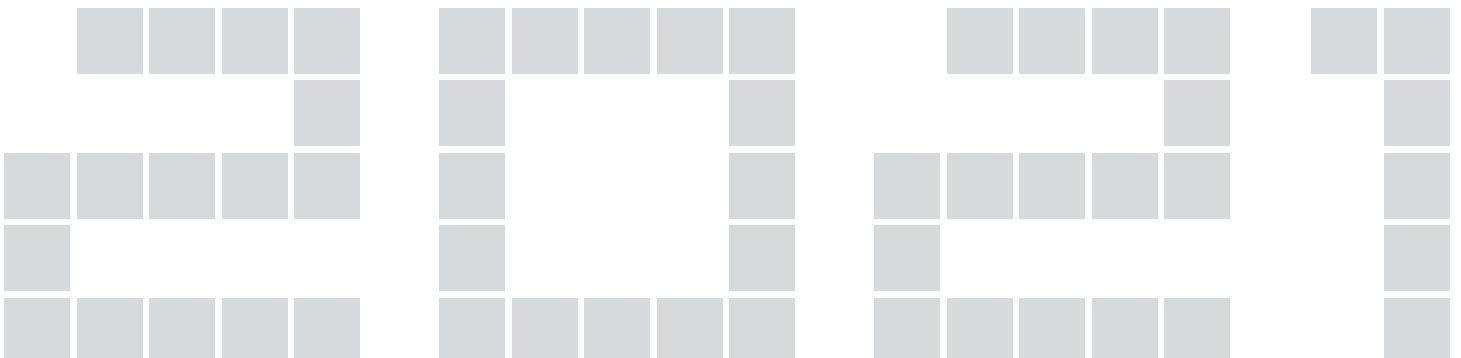
ppa. Mag. Peter Pickl
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.



© Markus Kaiser, Graz

RECHNUNGS- ABSCHLUSSBERICHT 2021



Inhalt

Rechnungsabschluss zum 31.12.2021

Bilanz zum 31.12.2021	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Rechnungsjahr 2021	Anlage 2
Angaben und Erläuterungen für das Rechnungsjahr 2021	5
A. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN.....	5
B. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ	12
C. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG.....	25
D. SONSTIGE ANGABEN.....	29
Ergänzungen zum Anhang für das Geschäfts- und Rechnungsjahr 2021	36
Anlagenspiegel für das Rechnungsjahr 2021 (Beilage 1)	
Investitionszuschussspiegel Rücklagen für das Rechnungsjahr 2021 (Beilage 2)	
Investitionszuschussspiegel Sonderposten für das Rechnungsjahr 2021 (Beilage 3)	

Bilanz zum 31.12.2021 TU Graz

AKTIVA	€	31.12.2021 €	31.12.2020 T€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	1.081.579,56		1.303
a) davon entgeltlich erworben	1.081.579,56		1.303
b) davon selbst erstellt	0,00		0
		1.081.579,56	1.303
II. Sachanlagen			
1. Bauten auf fremdem Grund	17.718.103,88		18.143
2. Technische Anlagen und Maschinen	17.318.072,65		17.412
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	6.035.280,71		5.973
4. Sammlungen	126.745,43		127
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.848.852,23		11.822
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	2.528.693,03		3.097
		53.575.747,93	56.574
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	2.053.777,55		1.697
2. Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	17.577.497,80		5.120
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	10.823.114,02		6.289
		30.454.389,37	13.106
		85.111.716,86	70.983
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Betriebsmittel	142.213,78		148
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter	21.370.584,79		25.281
3. Geleistete Anzahlungen	105.831,68		62
		21.618.630,25	25.491
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Leistungen	14.725.758,49		10.227
2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.008.894,29		1.242
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	854.761,71		4.753
		16.589.414,49	16.222
III. Wertpapiere und Anteile		897.750,00	6.691
IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten		80.746.611,06	83.784
		119.852.405,80	132.188
C. Rechnungsabgrenzungsposten		29.900.372,33	32.538
		234.864.494,99	235.709

PASSIVA	€	31.12.2021 €	31.12.2020 T€
A. Eigenkapital			
I. Universitätskapital			
1. Freie Globalmittel	12.196.368,34		11.886
2. Zweckgebundene Drittmittel	10.195.226,42		10.195
		22.391.594,76	22.081
II. Rücklagen			
1. Rücklagen für allgemeine Risiken des Drittmittelbereichs	31.130.142,35		29.257
2. Rücklagen für Investitionszuschüsse im Anlagevermögen	498.982,69		530
		31.629.125,04	29.787
III. Bilanzgewinn		213.724,44	311
davon Gewinnvortrag		0,00	0
		54.234.444,24	52.179
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		6.261.770,71	7.322
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Abfertigungen	6.752.428,00		6.537
2. Sonstige Rückstellungen	35.464.500,35		37.629
		42.216.928,35	44.166
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	20,00		1
2. Erhaltene Anzahlungen	37.145.039,15		40.490
davon von den Vorräten absetzbar	20.007.295,41		24.108
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.961.860,98		4.708
4. Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	262.490,68		133
5. Sonstige Verbindlichkeiten	10.888.565,36		14.044
		57.257.976,17	59.376
E. Rechnungsabgrenzungsposten		74.893.375,52	72.666
		234.864.494,99	235.709
Eventualverbindlichkeiten		12.000.000,00	12.450

	Gesamt €	davon aus Globalmitteln €	davon aus Drittmitteln €	Gesamt €	davon aus Globalmitteln €	davon aus Drittmitteln €
1. Umsatzerlöse						
a) Erlöse aufgrund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	175 893 956,19	175 893 956,19	0,00	169 226 710,43	169 226 710,43	0,00
b) Erlöse aus Studienbeiträgen	2 796 778,75	2 796 778,75	0,00	2 632 317,16	2 632 317,16	0,00
c) Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	1 572 266,53	1 572 266,53	0,00	1 407 789,37	1 407 789,37	0,00
d) Erlöse gemäß § 27 UG	67 945 798,68	0,00	67 945 798,68	69 630 663,45	0,00	69 630 663,45
e) Kostenersätze gemäß § 26 UG	6 312 837,04	27 034,00	6 285 803,04	6 603 340,80	28 574,00	6 574 766,80
f) Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	19 072 976,23	19 072 976,23	0,00	14 961 989,46	14 961 989,46	0,00
<i>davon sonstige Erlöse von Bundesministerien</i>	549 759,45	549 759,45	0,00	586 104,17	586 104,17	0,00
	273 594 613,42	199 363 011,70	74 231 601,72	264 462 810,67	188 257 380,42	76 205 430,25
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter	-3 910 191,04	0,00	-3 910 191,04	-9 273 233,88	0,00	-9 273 233,88
3. Aktivierte Eigenleistungen	158 391,41	126 929,37	31 462,04	23 601,42	15 951,46	7 649,96
4. Sonstige betriebliche Erträge						
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	3 407 505,97	3 399 039,93	8 466,04	21 480,44	808,00	20 672,44
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	3 320 343,23	3 293 353,62	26 989,61	1 128 496,77	13 056,79	1 115 439,98
c) Übrige	11 499 025,22	9 692 083,72	1 806 941,50	10 988 759,55	9 578 026,09	1 410 733,46
<i>davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen</i>	3 543 334,12	2 636 318,42	907 015,70	4 016 057,96	3 421 278,23	594 779,73
	18 226 874,42	16 384 477,27	1 842 397,15	12 138 736,76	9 591 890,88	2 546 845,88
ERLÖSE	288 069 688,21	215 874 418,34	72 195 269,87	267 351 914,97	197 865 222,76	69 486 692,21
5. Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	5 114 548,59	1 117 973,59	3 996 575,00	3 846 977,01	681 337,03	3 165 639,98
a) Sachmittel	2 699 512,98	741 530,27	1 957 982,71	2 227 827,50	655 070,08	1 572 757,42
b) bezogene Herstellungsleistungen	2 415 035,61	376 443,32	2 038 592,29	1 619 149,51	26 266,95	1 592 882,56
6. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter	142 881 041,19	106 503 104,17	36 377 937,02	133 735 262,64	98 100 005,01	35 635 257,63
<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte</i>	16 660 456,13	16 660 456,13	0,00	17 778 911,17	17 778 911,17	0,00
b) Aufwendungen für Lehre gemäß den Verwendungskategorien 17 und 18 UHSBV, BGBl. II Nr. 216/2019 in der jeweils gültigen Fassung	1 850 360,34	1 830 197,94	20 162,40	1 759 786,08	1 737 071,89	22 714,19
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen	2 473 429,29	1 841 688,05	631 741,24	2 203 226,98	1 672 145,89	531 081,09
<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
d) Aufwendungen für Altersversorgung	4 384 162,12	3 367 368,37	1 016 793,75	4 095 976,80	3 086 003,85	1 009 972,75
<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte</i>	102 046,06	102 046,06	0,00	106 954,25	106 954,25	0,00
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	31 814 358,32	23 472 256,62	8 342 101,70	30 320 454,00	21 987 406,93	8 333 047,07
<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte</i>	2 720 231,12	2 720 231,12	0,00	2 891 452,40	2 891 452,40	0,00
f) Sonstige Sozialaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	183 403 351,26	137 014 615,15	46 388 736,11	172 114 706,30	126 582 633,57	45 532 072,73
7. Abschreibungen	18 682 837,44	14 691 051,38	3 991 786,06	19 711 281,21	16 062 639,73	3 648 641,48
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen						
a) Steuern, soweit nicht vom Einkommen	189 265,45	136 977,53	52 287,92	310 764,49	266 727,33	44 037,16
b) Übrige	78 768 434,59	72 756 303,87	6 012 130,72	68 419 630,00	64 268 067,75	4 151 562,25
	78 957 700,04	72 893 281,40	6 064 418,64	68 730 394,49	64 534 795,08	4 195 599,41
AUFWENDUNGEN	286 158 437,33	225 716 921,52	60 441 515,81	264 403 359,01	207 861 405,41	56 541 953,60
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Universitärerfolg vor IDB)	1 911 250,88	-9 842 503,18	11 753 754,06	2 948 555,96	-9 996 182,65	12 944 738,61
10. Interne Verrechnungen						
a) pauschale Infrastruktur- und Dienstleistungsbeiträge	0,00	10 076 615,00	-10 076 615,00	0,00	9 915 605,78	-9 915 605,78
b) Individuelle Leistungsverrechnungen	0,00	-59 480,59	59 480,59	0,00	338 810,21	-338 810,21
	0,00	10 017 134,41	-10 017 134,41	0,00	10 254 415,99	-10 254 415,99
11. Zwischensumme aus Z 9 und Interne Verrechnung (Universitärerfolg)	1 911 250,88	174 631,23	1 736 619,65	2 948 555,96	258 233,34	2 690 322,62
12. Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen	291 209,69	39 964,13	251 245,56	201 067,58	37 839,08	163 228,50
a) <i>davon aus Zuschreibungen</i>	2 439,66	0,00	2 439,66	6 179,52	0,00	6 179,52
b) <i>davon von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</i>	156 462,83	460,31	155 002,52	31 811,39	0,00	31 811,39
13. Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen	93 313,05	21 807,28	71 505,77	68 765,56	7 652,77	61 112,79
a) <i>davon Abschreibungen</i>	74 958,50	14 500,00	60 458,50	61 461,59	6 983,75	54 477,84
b) <i>davon Aufwendungen von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14. Zwischensumme aus Z 12 bis 13 (Finanzerfolg)	197 896,64	18 156,85	179 739,79	132 302,02	30 186,31	102 115,71
15. Ergebnis vor Steuern (Ergebnis der gewöhnlichen Universitätstätigkeit)	2 109 147,52	192 788,08	1 916 359,44	3 080 857,98	288 419,65	2 792 438,33
16. Steuern vom Einkommen	53 304,45	9 755,45	43 549,00	5 038,55	9 149,49	-4 110,94
17. Jahresüberschuss	2 055 843,07	183 032,63	1 872 810,44	3 075 819,43	279 270,16	2 796 549,27
18. Auflösung von Rücklagen	30 691,81	30 579,00	112,81	31 554,43	31 441,59	112,84
19. Zuweisung zu Rücklagen für allgemeine Risiken des Drittmittelbereiches	1 872 810,44	0,00	1 872 810,44	2 796 549,27	0,00	2 796 549,27
20. Bilanzgewinn	213 724,44	213 611,63	112,81	310 824,59	310 711,75	112,84

Angaben und Erläuterungen für das Rechnungsjahr 2021

A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Rechnungsabschluss zum 31.12.2021 der Technischen Universität Graz wurde nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002, UG idgF) iVm der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO, RA-VO idgF) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der unternehmensrechtlichen Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität zu vermitteln, aufgestellt.

Für das Rechnungswesen der Universitäten ist gemäß § 16 UG 2002 der erste Abschnitt des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches wurden freiwillig angewendet.

Die gemäß § 16 Abs. 2 UG 2002 erlassene RA-VO enthält detaillierte Bestimmungen für die Gliederung des Rechnungsabschlusses, die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden, die Prüfung des Rechnungsabschlusses sowie die Aufnahme entsprechender Erläuterungen.

Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und von der Fortführung der Universität ausgegangen.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

AKTIVA

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten zuzüglich der Anschaffungsnebenkosten, abzüglich der in Anspruch genommenen Skonti und den nach der linearen Abschreibungsmethode errechneten planmäßigen Abschreibungen, bewertet. Als Nutzungsdauer werden 3 bis 10 Jahre zugrunde gelegt.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden gem. § 204 Abs. 2 UGB durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind. Bei Wegfall der Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung erfolgt eine Zuschreibung bis maximal zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten.

Sachanlagen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich der in Anspruch genommenen Skonti und der planmäßigen Abschreibung bewertet.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände werden im Anlagenspiegel als Zu- und Abgang ausgewiesen und im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

Öffentliche sowie private Zuwendungen auf Investitionen in das Anlagevermögen werden gemäß § 8 RA-VO bzw. gemäß der AFRAC-Stellungnahme 6, Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB), Dezember 2015, ab dem 1.1.2004 als Investitionszuschüsse auf der Passivseite ausgewiesen. Ihre Auflösung erfolgt analog der Nutzungsdauer des jeweils bezuschussten Vermögensgegenstandes. Die Auflösung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position „sonstige betriebliche Erträge“ ausgewiesen.

Die planmäßigen Abschreibungen werden linear unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern und Abschreibungssätze berechnet:

	Nutzungsdauer	Abschreibungs- satz
Bauten, einschließlich der Investitionen auf fremdem Grund In begründeten Einzelfällen wurde eine kürzere Nutzungsdauer angesetzt	30 Jahre	3,33 %
Technische Anlagen und Maschinen		
Elektronische Anlagen	5 Jahre	20 %
Sonstige technische Anlagen und Maschinen	10 Jahre	10 %
In wenigen Einzelfällen wurde eine längere bzw. kürzere Nutzungsdauer angesetzt		

Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	5 Jahre	20 %
Sammlungen	keine	0 %
EDV-Anlagen und IT-Infrastruktur	3 Jahre	33,33 %
Andere Anlagen und sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Elektronische Geräte	5 Jahre	20 %
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	10 Jahre	10 %

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres wird die volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Abweichend von § 203 Abs. 1 UGB werden wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger gemäß § 7 Abs. 2 RA-VO im Anschaffungsjahr mit den gesamten Anschaffungspreisen angesetzt und in den Folgejahren um jährliche Abschreibungen in Höhe von 20 % vermindert.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden gemäß § 204 Abs. 2 UGB durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind. Bei Wegfall der Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung erfolgt eine Zuschreibung bis maximal zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten.

Finanzanlagen

Beteiligungen werden zu Anschaffungskosten, gegebenenfalls vermindert um Abschreibungen zur Berücksichtigung von Wertminderungen, bewertet.

Finanzanlagen mit einer Behaltdauer von über 3 Jahren werden im Anlagevermögen ausgewiesen.

Die **Wertpapiere des Anlagevermögens** werden jeweils mit dem Kurswert zum Anschaffungszeitpunkt angesetzt und falls erforderlich auf den niedrigeren Kurswert des Stichtags abgeschrieben. Bei Wegfall der Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung erfolgt eine Zuschreibung bis maximal zu den Anschaffungskosten. In den Wertpapieren des Anlagevermögens sind Bankschuldverschreibungen und Obligationen in Höhe von € 10.813.241,50 (Vorjahr: T€ 6.282) und Aktien in Höhe von € 9.872,52 (Vorjahr: T€ 7) enthalten.

Umlaufvermögen

Vorräte

Die Bewertung der **Betriebsmittel** erfolgt zu den Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

Die **noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter** werden basierend auf einer Betriebsabrechnung ermittelt. Die Erfassung der Projektkosten erfolgt über Projektaufträge.

Die Bewertung erfolgt einzeln zu Herstellungs- oder Anschaffungskosten gemäß § 7 Abs. 1 RA-VO iVm § 203 Abs. 3 UGB.

Nebst den Einzelkosten werden dabei angemessene Teile der Gemeinkosten berücksichtigt. Zinsaufwendungen und Wagnisse werden nicht angesetzt. Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten werden auch bei Aufträgen, deren Ausführung sich über mehr als zwölf Monate erstreckt, nicht miteinbezogen.

Für voraussichtlich verlustbringende Projekte und für noch zu erwartende Kosten für bereits fakturierte Leistungen werden Rückstellungen gebildet.

Bei **Projekten im Auftrag Dritter** (Auftragsforschung), die vor dem 1.1.2016 begonnen wurden, beinhalten die Herstellungskosten keine variablen und fixen Gemeinkosten. Bei Auftragsforschungsprojekten, die nach dem 31.12.2015 begonnen wurden, wurden im Gegensatz zur bisherigen Vorgehensweise auch variable und fixe Material- und Fertigungsgemeinkosten bei der Ermittlung der Herstellungskosten berücksichtigt. Diese Änderung der Bewertungsmethode wird nun sukzessive den gesamten Auftragsforschungsbereich betreffen, da alle Auftragsforschungsprojekte ab 1.1.2016 dieser Bewertungsmethode unterliegen.

Im Rechnungsabschluss 2021 errechnet sich in den Vorräten unter der Position „noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter“ ein Betrag in Höhe von € 21.370.584,79 (Vorjahr: T€ 25.281).

Zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage werden alle Forschungsförderungen, für Förderprojekte, die nach dem 31.12.2015 begonnen haben, als Zuschuss zur Abdeckung projektbezogener Aufwendungen erfasst. Erhaltene Zuschüsse zur Abdeckung von entsprechend präzisierten Aufwendungen für künftige Perioden, werden als passive Rechnungsabgrenzungen ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nennwert ausgewiesen, soweit nicht im Fall erkennbarer Einzelrisiken der niedrigere beizulegende Wert anzusetzen ist. Bestehen Forderungen mit einer Laufzeit von über 5 Jahren, so werden diese unter der Position Ausleihungen im Anlagevermögen gezeigt.

Wertpapiere des Umlaufvermögens

In den Wertpapieren des Umlaufvermögens sind Anleihen in Höhe von € 0,00 (Vorjahr: T€ 5.793) und Obligationen in Höhe von € 897.750,00 (Vorjahr: T€ 898) enthalten.

Bank- und Kassenwerte

Die Bankguthaben belaufen sich auf € 80.677.013,75 (Vorjahr: T€ 83.724) und die Guthaben auf den Handkassen haben eine Höhe von € 69.597,31 (Vorjahr: T€ 60).

Aktive Rechnungsabgrenzung

In der Aktiven Rechnungsabgrenzung werden insbesondere Baukostenzuschüsse und Abgrenzungen auf Grund von Leistungszeitraumberechnungen ausgewiesen.

PASSIVA

Universitätskapital

Gemäß Beschluss des Rektorates wurde der Bilanzgewinn aus dem Jahr 2020 in Höhe von € 310.824,59 dem Universitätskapital zugeführt und erhöht dieses auf € 22.391.594,76 (Vorjahr: 22.081).

Rückstellungen

Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen und ähnliche Verpflichtungen

Die Abfertigungsrückstellung und die Rückstellungen für die abfertigungsähnlichen Verpflichtungen (Jubiläumsgelder) werden unter Anwendung der AFRAC-Stellungnahme 27 „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ (Dezember 2020) nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Zugrundelegung der biometrischen Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P „Angestellte“ (Vorjahr AVÖ 2018-P „Angestellte“) auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,52% (Vorjahr: 1,94%) (Durchschnittszinssatz über 10 Jahre bzw. einer gewichteten Duration von 9,8 Jahren (Vorjahr: Duration 9,6 Jahren)), einer durchschnittlichen Bezugserhöhung für Beamte von 3,68% (Vorjahr 3,27%), für Vertragsbedienstete von 2,78% (Vorjahr 2,59%) und für Mitarbeiter*innen gemäß Universitäts-KV von 3,27% (Vorjahr 2,44%) und des gesetzlichen Pensionseintrittsalters ermittelt. Die Fluktuationswahrscheinlichkeit wurde dienstzeitabhängig zwischen 0% und 31% (Vorjahr 0% bis 31%) berücksichtigt.

Sonstige Rückstellungen

Bei den sonstigen Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wird eine Abzinsung vorgenommen. Die Abzinsung erfolgte mit dem laufzeitäquivalenten marktüblichen Zinssatz.

Die **sonstigen Rückstellungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und der Höhe nach noch nicht feststehende Verbindlichkeiten, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt.

Währungsumrechnung

Forderungen und Verbindlichkeiten sind mit dem Devisenmittelkurs zum Zeitpunkt der Entstehung oder nach dem strengen Niederst- bzw. Höchstwertprinzip zum Bilanzstichtag bewertet.

Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Es wurden Umgliederungen von Forderungen und Erlösen vorgenommen, um eine verursachungsgerechte Darstellung der Forderungen und Umsatzerlösen zu erzielen.

Umgliederung von Forderungen

Die Forderungen von Campus Online in Höhe von 702.500,00 EUR (Vorjahr T€ 652), die bis 2020 in den sonstigen Forderungen enthalten waren, sind in die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen umgegliedert worden.

Umgliederung von Erlösen

Die Erlöse „sonstige nicht hoheitliche Dienstleistungen“ wurden aus den übrigen Erträgen in die Umsatzerlöse umgegliedert. Aus Vergleichsgründen wird der Ausweis des Vorjahreswertes in der Gewinn- und Verlustrechnung dahingehend angepasst.

Es wurden für 2021 € 305,00 (Vorjahr: T€ 3) an Globalerlösen und € 96.858,01 (Vorjahr: T€ 0) an Drittmittelerlösen umgegliedert.

Verluste aus Forschungsförderungen

Von der Bundesregierung wurden Lock-Downs als Maßnahme zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie beschlossen. In diesen Zeiten war ein Forschungsbetrieb nur unter speziellen Auflagen im reduzierten Ausmaß möglich. Von den Fördergebern wurde dafür eine kostenneutrale Verlängerung zugesagt, wodurch sich die Projektkosten um diese Personalkosten erhöhen werden. Dieser Umstand wurde in der Projektbewertung berücksichtigt und in die Drohverlustrückstellung für Forschungsförderungsprojekte eingerechnet.

B. Erläuterungen zur Bilanz

AKTIVA

ANLAGEVERMÖGEN

Hinsichtlich der Entwicklung der einzelnen Positionen des Anlagevermögens wird auf den Anlagenspiegel (Beilage 1) verwiesen.

Die ausgewiesenen Buchwerte von € 53.575.747,93 (Vorjahr: T€ 56.574) an Sachanlagevermögen und € 1.081.579,56 (Vorjahr: T€ 1.303) an immateriellen Vermögensgegenständen betragen zusammen 22,55 % (Vorjahr: 24,33 %) der entsprechenden Anschaffungs- und Herstellungskosten von € 242.355.199,21 (Vorjahr: T€ 237.840).

Die Buchwerte jener Vermögensgegenstände, für die Zweckwidmungen bestehen, sind ebenfalls im Anlagenspiegel bzw. Investitionszuschusspiegel inkludiert und dort mittels davon-Vermerk gesondert ausgewiesen.

In den Zugängen zum Sachanlagevermögen und zu den immateriellen Vermögensgegenständen von € 17.367.576,49 (Vorjahr: T€ 16.192) sind € 1.557.979,56 (Vorjahr: T€ 2.108) an geringwertigen Vermögensgegenständen enthalten.

Finanzanlagen

Bezeichnung der GmbH	Anteil am Kapital %	Stammkapital der GmbH €	Eigenkapital der GmbH €	Jahresergebnis €	Geschäftsjahr
TU Graz Errichtungs- und Betreiber GmbH Inffeldgasse 31, 8010 Graz	100,00	35.000,00	-474.108,45	-365.326,30	2020
<i>Vorjahr</i>	<i>100,00</i>	<i>35.000,00</i>	<i>-108.782,15</i>	<i>-89.883,92</i>	<i>2019</i>
Versuchsanstalt für Hochspannungstechnik Graz GmbH Inffeldgasse 18, 8010 Graz	100,00	35.000,00	1.618.421,12	79.472,46	2020
<i>Vorjahr</i>	<i>100,00</i>	<i>35.000,00</i>	<i>1.538.948,66</i>	<i>120.609,11</i>	<i>2019</i>
Prüfinstitut für Betriebsfestigkeit und Schienenfahrzeug GmbH Inffeldgasse 25d, 8010 Graz	100,00	35.000,00	32.008,49	-2.991,34	2020
<i>Vorjahr</i>	<i>N/A</i>	<i>N/A</i>	<i>N/A</i>	<i>N/A</i>	<i>N/A</i>
Data House Styria GmbH Inffeldgasse 31, 8010 Graz	67,00	40.000,00	982.937,70	-57.062,30	2020
<i>Vorjahr</i>	<i>N/A</i>	<i>N/A</i>	<i>N/A</i>	<i>N/A</i>	<i>N/A</i>
Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH Inffeldgasse 13, 8010 Graz	65,00	100.000,00	5.347.820,77	230.178,16	2020/2021
<i>Vorjahr</i>	<i>65,00</i>	<i>100.000,00</i>	<i>5.117.642,61</i>	<i>179.217,81</i>	<i>2019/2020</i>
HyCentA Research GmbH Inffeldgasse 15, 8010 Graz	50,00	35.000,00	465.908,73	4.726,04	2020
<i>Vorjahr</i>	<i>50,00</i>	<i>35.000,00</i>	<i>461.182,69</i>	<i>70.619,21</i>	<i>2019</i>

Know-Center GmbH Research Center for Data-Driven Business & Big Data Analytics Inffeldgasse 13/6, 8010 Graz	50,00	145.400,00	2.000.319,92	546.255,00	2020
<i>Vorjahr</i>	<i>50,00</i>	<i>145.400,00</i>	<i>1.454.064,92</i>	<i>-204.489,29</i>	<i>2019</i>
Lamarr Security Research GmbH Inffeldgasse 28, 8010 Graz	50,00	35.000,00	40.918,86	5.918,86	2020
<i>Vorjahr</i>	<i>N/A</i>	<i>N/A</i>	<i>N/A</i>	<i>N/A</i>	<i>N/A</i>
Science Park Graz GmbH Stremayrgasse 16, 8010 Graz	49,08	35.000,00	1.267.777,17	-107.486,80	2020/2021
<i>Vorjahr</i>	<i>49,08</i>	<i>35.000,00</i>	<i>1.375.263,97</i>	<i>-54.080,79</i>	<i>2019/2020</i>
LEC GmbH Inffeldgasse 19, 8010 Graz	45,00	35.000,00	2.511.108,54	85.789,40	2020
<i>Vorjahr</i>	<i>45,00</i>	<i>35.000,00</i>	<i>2.425.318,77</i>	<i>528.959,29</i>	<i>2019</i>
Virtual Vehicle Research GmbH Inffeldgasse 21A, 8010 Graz	33,60	126.666,66	6.647.983,82	73.685,11	2020
<i>Vorjahr</i>	<i>33,60</i>	<i>126.666,66</i>	<i>6.574.298,71</i>	<i>362.491,13</i>	<i>2019</i>
ACIB GmbH Krenngasse 37/2, 8010 Graz	36,00	200.000,00	4.818.978,80	138.906,45	2020
<i>Vorjahr</i>	<i>36,00</i>	<i>200.000,00</i>	<i>4.680.072,35</i>	<i>579.724,52</i>	<i>2019</i>
Holz.Bau Forschungs GmbH Inffeldgasse 24, 8010 Graz	39,30	58.500,00	410.615,01	47.675,36	2020
<i>Vorjahr</i>	<i>32,48</i>	<i>58.500,00</i>	<i>362.939,65</i>	<i>171.735,29</i>	<i>2019</i>
Pro2Future GmbH Altenberger Straße 69, 4040 Linz	20,00	100.000,00	827.069,23	541.011,08	2020/2021
<i>Vorjahr</i>	<i>20,00</i>	<i>100.000,00</i>	<i>286.058,15</i>	<i>332.429,84</i>	<i>2019/2020</i>
BIOENERGY and Sustainable Technologies GmbH Inffeldgasse 21 b, 8010 Graz	17,00	200.000,00	1.127.770,04	95.380,88	2020/2021
<i>Vorjahr</i>	<i>17,00</i>	<i>200.000,00</i>	<i>1.032.389,16</i>	<i>107.783,32</i>	<i>2019/2020</i>
Polymer Competence Center Leoben GmbH Roseggerstraße 12, 8700 Leoben	17,00	200.000,00	6.059.389,17	460.425,06	2020
<i>Vorjahr</i>	<i>17,00</i>	<i>200.000,00</i>	<i>5.598.964,11</i>	<i>585.740,65</i>	<i>2019</i>
ALP.Lab GmbH Inffeldgasse 25, 8010 Graz	16,00	35.000,00	60.959,32	24.201,05	2020
<i>Vorjahr</i>	<i>16,00</i>	<i>35.000,00</i>	<i>36.758,27</i>	<i>46.890,70</i>	<i>2019</i>
CEST Kompetenzzentrum für elektrochemische Oberflächentechnologie GmbH Viktor-Kaplan-Straße 2, 2700 Wiener Neustadt	14,40	35.000,00	2.808.117,30	39.534,22	2020
<i>Vorjahr</i>	<i>14,40</i>	<i>35.000,00</i>	<i>2.768.583,08</i>	<i>34.658,26</i>	<i>2019</i>
DIH SÜD GmbH Leonhardstraße 59, 8010 Graz	12,00	35.000,00	-	-	-
<i>Wurde 2021 gegründet</i>	<i>N/A</i>	<i>N/A</i>	<i>N/A</i>	<i>N/A</i>	<i>N/A</i>
AIRlabs Austria GmbH Alte Poststraße 149, 8010 Graz	10,00	150.000,00	142.031,42	-8.180,62	2020
<i>Vorjahr</i>	<i>N/A</i>	<i>N/A</i>	<i>N/A</i>	<i>N/A</i>	<i>N/A</i>
CBmed GmbH Stiftingtalstraße 5, 8010 Graz	9,50	200.000,00	2.195.156,84	513.966,10	2020
<i>Vorjahr</i>	<i>9,50</i>	<i>200.000,00</i>	<i>1.681.190,74</i>	<i>386.632,94</i>	<i>2019</i>
Materials Center Leoben Forschung GmbH Roseggerstraße 12, 8700 Leoben	2,50	292.000,00	7.007.250,32	443.883,32	2020
<i>Vorjahr</i>	<i>2,50</i>	<i>292.000,00</i>	<i>6.563.367,00</i>	<i>302.598,65</i>	<i>2019</i>
build! Gründerzentrum Kärnten GmbH Lakeside B01, 9020 Klagenfurt	1,00	35.000,00	998.221,15	-157.967,67	2020
<i>Vorjahr</i>	<i>1,00</i>	<i>35.000,00</i>	<i>909.098,82</i>	<i>8.075,15</i>	<i>2019</i>

Gemäß Gesellschaftsvertrag wurde im Jahr 2021 ein Gesellschafterzuschuss in der Höhe von € 348.400,00 (Vorjahr: 322) an die Data House Styria GmbH überwiesen, welcher aktiviert wurde.

Auf Grund der besonderen Rechtsform der **Stiftungen** werden die Zuwendungen nicht im Vermögen der Technischen Universität Graz aktiviert. Im Rechnungsjahr 2021 wurden € 0 (Vorjahr T€ 0) an Zuwendungen geleistet.

	Bisher geleistete Zuwendungen €	Eigenkapital der Stiftung €	Jahres-ergebnis €	Geschäfts-jahr
Stiftung Secure Information and Communication Technologies-SIC Inffeldgasse 16 a, 8010 Graz	3.330.000,00	2.652.981,70	-32.213,52	2020
<i>Vorjahr</i>	<i>3.330.000,00</i>	<i>2.685.195,22</i>	<i>-177.614,86</i>	<i>2019</i>

Die Ausleihungen betreffen im Wesentlichen ein gegebenes verzinsliches und besichertes Darlehen zur Finanzierung eines neu zu errichtenden Büro- und Laborgebäudes.

UMLAUFVERMÖGEN

Vorräte

Als **Betriebsmittel** in Höhe von € 142.213,78 (Vorjahr: T€ 147) wurden vorwiegend TU Graz-Werbeartikel und Arbeitskleidung aktiviert.

Der Posten **noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter** in Höhe von € 21.370.584,79 (Vorjahr: T€ 25.281) betrifft 393 (Vorjahr: 343) noch nicht abgeschlossene Projekte mit einer durchschnittlichen Laufzeit von 2,0 Jahren, einer maximalen Dauer bis Dezember 2025 und einem Gesamtauftragswert von € 61.766.768,62 (Vorjahr: T€ 59.743). Darin enthalten sind noch nicht abrechenbare Leistungen aus Forschungsförderungsprojekten, welche bis 31.12.2015 begonnen wurden, sowie aus allen Auftragsforschungsprojekten. Die von den Vorräten absetzbaren Anzahlungen betragen € 20.007.295,41 (Vorjahr: T€ 24.108).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit Nennwerten – abzüglich erforderlicher Wertberichtigungen – bilanziert. Bis auf gegebene Kauttionen in Höhe von € 165.276,75 (Vorjahr: T€ 166) sind die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände als kurzfristig einzustufen.

	Forderungen zum 31.12.2021 €	davon Restlaufzeit kleiner 1 Jahr €	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahren €	davon aus Drittmitteln €
Forderungen aus Leistungen	14.725.758,49	14.725.758,49	0	12.974.961,12
<i>Vorjahr</i>	<i>10.227.157,24</i>	<i>10.227.157,24</i>	<i>0</i>	<i>8.829.908,14</i>
Forderungen gegenüber Rechtsträgern mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.008.894,29	1.008.894,29	0	728.409,60
<i>Vorjahr</i>	<i>1.241.795,99</i>	<i>1.241.795,99</i>	<i>0</i>	<i>831.185,87</i>
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	854.761,71	689.484,96	165.276,75	54.151,83
<i>Vorjahr</i>	<i>4.753.523,68</i>	<i>4.587.392,93</i>	<i>166.130,75</i>	<i>91.559,59</i>
	16.589.414,49	16.424.137,74	165.276,75	13.757.522,55
<i>Vorjahr</i>	<i>16.222.476,91</i>	<i>16.056.346,16</i>	<i>166.130,75</i>	<i>9.752.653,60</i>

Angabe der Wertberichtigungen zu Forderungen für den entsprechenden Posten der Bilanz:

	Forderungen zum 31.12.2021 in EUR	abgezogene Wert- berichtigung in EUR
Forderungen aus Leistungen <i>Vorjahr</i>	14.725.758,49 <i>10.227.157,24</i>	953.185,79 <i>817.265,64</i>
Forderungen gegenüber Rechtsträgern mit deren ein Beteiligungsverhältnis steht <i>Vorjahr</i>	1.008.894,29 <i>1.241.795,99</i>	80.502,50 <i>81.137,79</i>
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände <i>Vorjahr</i>	854.761,71 <i>4.753.523,68</i>	0,00 <i>0,00</i>
	16.589.414,49 <i>16.222.476,91</i>	1.033.688,29 <i>898.403,43</i>

Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
ACIB GmbH	32 769,68	57 543,54
AIRlabs Austria GmbH	3 197,40	0,00
ALP.Lab GmbH	6 185,71	224,68
BEST - Bioenergy and Sustainable technologies GmbH (BIOENERGY 2020+ GmbH)	49 248,25	88 453,58
CBmed GmbH	24 452,11	10 850,26
Data House Styria GmbH	0,00	8.915,26
Holz.Bau Forschungs GmbH	118,57	0,00
HyCentA Research GmbH	1 175,16	733,18
Know-Center GmbH Research Center for Data-Driven Business & Big Data Analytics, KNOW-Center	104 679,63	202 932,97
LEC GmbH	153 636,40	528 656,83
Materials Center Leoben Forschung GmbH - MCL	36 579,51	0,00
Polymer Competence Center Leoben GmbH, PCCL	31 861,23	32 806,38
Pro2Future GmbH i.G.	269,88	6 639,96
Prüfinstitut für Betriebsfestigkeit und Schienenfahrzeuge GmbH	2 380,68	0,00
Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH, RCPE	55 364,94	51 218,92
Science Park Graz GmbH	746,20	787,80
Stiftung Secure Information and Communication Technologies, SIC	13 285,87	18 817,60
TU Graz Errichtungs- und Beteiligungs GmbH	251 229,61	1 607,26
Versuchsanstalt für Hochspannungstechnik Graz GmbH, VAH	0,00	0,00
Virtual Vehicle Research GmbH - Das virtuelle Fahrzeug, Forschungsgesellschaft mbH - VIF	241 713,46	231 607,77
	1 008 894,29	1 241 795,99

Die **sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände** beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus Förderzusagen und anderen Dauerleistungen.

Folgende **wesentliche** Erträge aus den **sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen** werden erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam:

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
Forderungen an FWF	36.998,00	46.604,46
Zinserträge aus Bankkonten und Veranlagungen	48.042,75	60.954,09
Nutzungsgebühr VAH	69.638,21	34.892,27
Projekte global	349.724,09	398.919,52
Forderungen Campus Online	0,00	652.333,33
Forderung Covid19 - Ministerium	48.272,74	26.800,00
Sonstige	57.809,71	78.691,28
Umsetzung Maßnahmen soziale Dimension - LV Bund	0,00	2.280.000,00
EBS Servicepauschale	0,00	55.559,92
	610.485,50	3.634.754,87

Rechnungsabgrenzungsposten:

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
Abgrenzung Leistungszeitraum global Stand 31.12.2021	1 859 920,45	1 763 334,52
ASM - Miete BIG - Abschlagszahlung Technikerstraße 4	331 151,43	505 096,71
BKZ FSI-Gebäude, Inffeldgasse 11	841 884,55	882 468,11
SKP Inffeldgasse 25 a-f	3 617 669,51	4 121 318,08
BKZ Inffeldgasse 25	16 800 000,00	17 520 000,00
BKZ Innfeldgasse 25 a-f	1 158 844,00	1 243 537,60
BKZ Inffeldgasse 25 b-f	2 974 202,16	3 885 397,68
BKZ Rechbauerstraße	1 075 042,84	1 157 500,00
Frankiermaschine	1 616,64	2 168,45
GVB-Gutscheine	14 625,00	10 695,00
MVZ - Miete BIG - Inffeldgasse 25/3	1 096 852,33	1 269 770,37
Abgrenzung Leistungszeitraum Drittmittel Stand 31.12.2021	128 563,42	176 693,59
	29 900 372,33	32 537 980,11

PASSIVA

EIGENKAPITAL

Universitätskapital

Gemäß § 27 UG 2002 sind die der Universität auf Grund von Tätigkeiten der Organisationseinheiten zufließenden Drittmittel, sofern keine Zweckwidmung vorliegt, für Zwecke dieser Organisationseinheiten zu verwenden.

Die Veränderungen des Universitätskapitals können aus diesem Grund verursachungsgemäß wie folgt dargestellt und zugeordnet werden:

	Universitätskapital €	davon freie Globalmittel €	davon zweckgewidmete Drittmittel €
Stand zum 1.1.2021	22.080.770,17	11.885.656,59	10.195.113,58
Bilanzgewinn 2020	310.824,59	310.711,75	112,84
Stand zum 31.12.2021	22.391.594,76	12.196.368,34	10.195.226,42

Rücklagen für allgemeine Risiken des Drittmittelbereichs

Zur Abdeckung latenter Risiken aus dem Drittmittelbereich wird der Jahresüberschuss aus den Tätigkeiten gemäß § 27 UG 2002 in Höhe von € 1.872.810,44 (Vorjahr: T€ 2.797) der Rücklage für allgemeine Risiken des Drittmittelbereichs zugeführt.

	Stand 31.12.2020 €	Zuweisung	Verbrauch/Auflösung	Stand 31.12.2021 €
Rücklage allgem. Risiko Drittmittel	29.257.331,91	1.872.810,44	0,00	31.130.142,35
gesamt	29.257.331,91	1.872.810,44	0,00	31.130.142,35

Rücklage für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Die Zusammensetzung der **Rücklagen für Investitionszuschüsse im Anlagevermögen** ist dem Investitionszuschusspiegel (Rücklagen – Beilage 2) zu entnehmen. Die passivierten Zuschüsse in der Eröffnungsbilanz stammen ausschließlich von der Republik Österreich und wurden der Technischen Universität Graz als gesonderte Einrichtung des Bundes vor dem 1.1.2004 für die Anschaffung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens zugewiesen.

INVESTITIONSZUSCHÜSSE

Die Zusammensetzung des Sonderpostens für **Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen** ist dem Investitionszuschusspiegel (Sonderposten - Beilage 3) zu entnehmen.

Es werden nach Umsetzung der geförderten Maßnahmen jene Mittelzugänge, die in der Vorjahresbilanz als Passive Rechnungsabgrenzung passiviert waren, als "Umbuchungszugang" ausgewiesen. Die entsprechenden aktivierten Anlagen sind im Anlagenspiegel als Zugang erfasst.

Rücklagen und Sonderposten gesamt	2021	zweckgewidmete Gelder	
		Globalmittel €	Drittmittel €
Zugänge	1.424.439,13	440.160,39	984.278,74
Umbuchungen	1.429.735,42	229.285,42	1.200.450,00
Abgänge	371.192,17	371.192,17	0,00

noch nicht verwendete Investitionszuschüsse	2021	zweckgewidmete Gelder	
		Globalmittel €	Drittmittel €
	2.380.029,62	2.128.144,71	251.884,91

RÜCKSTELLUNGEN

Von den Rückstellungen für Abfertigungen entfallen auf:	31.12.2021 €	31.12.2020 €
Angestellte nach VBG	5 785 423,00	5 689 719,00
Angestellte nach Kollektivvertrag	113 587,00	101 217,00
Mitarbeiter*innen des Globalbudgets	5 899 010,00	5 790 936,00
Drittmittel-Projektmitarbeiter/innen	853 418,00	746 508,00
	6 752 428,00	6 537 444,00

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus nachfolgenden Positionen:	31.12.2021 €	31.12.2020 €
Rückstellung für noch nicht konsumierte Urlaube	13.690.801,00	13.014.341,00
Rückstellung für Jubiläumsgelder	5.940.677,00	5.538.533,00
Rückstellung Personal	11.879.809,14	11.076.693,58
Rückstellungen sonstige	2.841.046,44	7.972.112,63
Rückstellung für drohende Verluste aus Projekten	1.112.166,77	26.989,62
	35.464.500,35	37.628.669,83

VERBINDLICHKEITEN

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	dinglich gesichert	Verbindlich- keiten zum 31.12.2021 €	Restlaufzeit			davon aus Drittmitteln €
			über 1 Jahr €	bis zu 1 Jahr €	zwischen 1 und 5 Jahre €	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	20,00	20,00	0,00	0,00	20,00
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>1.048,30</i>	<i>1.048,30</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>1.024,18</i>
Erhaltene Anzahlungen	0,00	17.137.743,74	17.137.743,74	0,00	0,00	17.137.743,74
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>16.381.157,99</i>	<i>16.381.157,99</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>16.381.157,99</i>
Erhaltene Anzahlungen für noch nicht abrechen- bare Leistungen	0,00	20.007.295,41	20.007.295,41	0,00	0,00	20.007.295,41
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>24.108.391,32</i>	<i>24.108.391,32</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>24.108.391,32</i>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	8.961.860,98	8.961.860,98	0,00	0,00	3.742.715,16
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>4.707.896,27</i>	<i>4.707.896,27</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>638.891,58</i>
Verbindlichkeiten gegen- über Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungs- verhältnis besteht	0,00	262.490,68	262.490,68	0,00	0,00	262.490,68
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>133.294,57</i>	<i>133.294,57</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>133.225,45</i>
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	10.888.565,36	10.886.710,29	1.855,07	0,00	2.122.472,73
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>14.043.768,07</i>	<i>14.041.913,00</i>	<i>1.855,07</i>	<i>0,00</i>	<i>2.431.935,26</i>
	0,00	57.257.976,17	57.256.121,10	1.855,07	0,00	43.272.737,72
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>59.375.556,52</i>	<i>59.373.701,45</i>	<i>1.855,07</i>	<i>0,00</i>	<i>43.694.625,78</i>

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** setzen sich vor allem aus Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt und der BVAEB (Lohnsteuer und Dienstgeberbeiträge), dem BMWF, noch nicht verwendete Investitionszuschüsse, an Projektpartner weiterzuleitende Gelder aus Projekten, noch nicht abgerechneten Reisespesen, Verpflichtungen gegenüber Dienstnehmer*innen etc. zusammen.

Bei den erhaltenen Anzahlungen in der Höhe von € 37.145.039,15 (Vorjahr: T€ 40.490) handelt es sich um Anzahlungen im Rahmen von Forschungsprojekten. Die Restlaufzeit der erhaltenen Anzahlungen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht feststellbar, weil die Endabrechnung von Projekten in der Regel nicht beeinflussbar ist. Daher wurde aus Vorsichtsgründen die Einordnung „mit Restlaufzeit bis zu einem Jahr“ getroffen.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** enthalten folgende **wesentliche** Aufwendungen, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden:

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
Verbindlichkeiten Finanzamt	798 646,63	1 899 569,44
Verbindlichkeiten BVAEB	3 706 650,58	3 542 987,23
Verbindlichkeiten ÖGK	-101,71	-161,62
Verbindlichkeiten Personal	1 009 082,83	1 308 719,04
	5 514 278,33	6.751.114,09

RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
BKZ Inffeldgasse 25	16.800.000,00	17.520.000,00
BKZ Inffeldgasse 25 b-f	2.974.202,16	3.885.397,68
Berufungszusagen	3.890.424,36	3.753.068,53
Globalbudgetzuweisungen	7.097.152,74	8.418.041,65
Institutsunterstützungsbeitrag	10.889.513,42	11.218.205,80
Strategische Projekte	6.240.185,56	4.708.913,43
Zweckgebundene Vorhaben	9.456.029,09	8.445.716,72
Studienbeiträge	700.950,63	678.875,12
Forschungsförderungen	16.844.917,56	14.037.876,89
	74.893.375,52	72.666.095,82

Die für künftige Aufwendungen bestimmten Globalbudgetzuweisungen wurden im Einklang mit der AFRAC-Stellungnahme 6 „Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB 2015)“ Rz 39 und Rz 40 als passive Rechnungsabgrenzungen mit den oben angeführten Beträgen abgegrenzt. Gemäß der zitierten Stellungnahme ist eine passive Rechnungsabgrenzung dann vorzunehmen, wenn die Globalbudgetzuweisung ganz oder teilweise für noch nicht eindeutig feststellbare künftige Aufwendungen bestimmt ist und wesentliche Aufgaben, die die Grundlage für die Gewährung der Globalzuwendung darstellen, durch die Organisation noch nicht erfüllt worden sind.

Die abgegrenzten Globalbudgetzuweisungen zeigen sich in den Positionen Berufungszusagen, zweckgebundene Globalbudgetzuweisungen, Institutsförderungsbeiträge, strategische Projekte und teilweise in den zweckgebundenen Vorhaben. Darunter fallen folgende Bereiche:

- Unter den Berufungszusagen € 3.890.424,36 (VJ: T€ 3.753) werden jene intern gebundenen Mittel verstanden, mit denen die im Rahmen der Berufungsverhandlungen zugesagte sachliche, räumliche und investive Ausstattung der Professur finanziert wird. Eine erlöswirksame Realisierung der Mittel erfolgt analog zum Aufwandsanfall und somit dann, wenn die Professur angetreten wurde.

- Bei den anderen genannten Positionen handelt es sich mit einem Betrag von € 6.922.878,63 (VJ: T€ 4.931) um mit dem Wissenschaftsministerium einzelvereinbarte Maßnahmen, denen innerhalb des Globalbudgets ein Teilbudget zugewiesen, aber zum Stichtag noch nicht verbraucht wurde.
- Mit einem Betrag von € 18.113.568,38 (VJ: T€ 19.933) werden hierunter auch nach Maßgabe der internen Budgetplanungen für all jene Ziele der Leistungsvereinbarung sowie der Wissensbilanz Globalbudgetmittel abgegrenzt, die zum Stichtag noch nicht umgesetzt wurden und deren Umsetzung somit erst nach dem Stichtag zu Aufwendungen führen wird.

EVENTUALVERBINDLICHKEITEN

Eventualverbindlichkeiten bestehen im Ausmaß von € 12.000.000,00 (Vorjahr: T€ 12.450). 2021 resultiert diese Eventualverbindlichkeit aus einer übernommenen Bürgschaft zur Besicherung aller Forderungen der Steiermärkischen Bank und Sparkasse gegenüber der TU Graz Errichtungs- und Betreiber GmbH.

Bezeichnung	Betrag €
TU Graz Errichtungs- und Betreiber GmbH	12.000.000,00
Summe der Garantieerklärung	12.000.000,00

SONSTIGE FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz **nicht ausgewiesenen Sachanlagen** setzen sich wie folgt zusammen:

	für das folgende Rechnungsjahr €	für die folgenden fünf Rechnungsjahre €
Raummieten	32.547.855,98	181.688.975,41
Gerätemieten	394.562,20	1.861.527,20
Wartungsverträge	2.049.587,36	10.615.578,71
	34.992.005,54	194.166.081,32
<i>Vorjahr</i>	<i>33.798.719,61</i>	<i>179.588.553,57</i>

Die Technische Universität Graz hat mit der Data House Styria GmbH einen Abstattungskreditvertrag in Höhe von € 25 Mio. abgeschlossen, welcher in Teilbeträgen von € 5 Mio. an die Data House Styria GmbH zur Auszahlung gelangt. Zwei verbleibende Teilauszahlungen in Höhe von € 10 Mio. an die Data House Styria GmbH werden erst in 2022 ausbezahlt werden. Des Weiteren hat die Technische Universität Graz einen Abstattungskreditvertrag mit der Prüfinstitut für Betriebsfestigkeit und Schienenfahrzeugtechnik GmbH über € 5,2 Mio. abgeschlossen; von der Darlehenssumme sind bis dato € 1,6 Mio. zur Auszahlung gelangt. Die zwei verbleibenden Teilzahlungen über in Summe € 3,6 Mio. werden in 2022 zur Auszahlung gelangen.

Finanzielle Verpflichtungen gegenüber **Kompetenz-** und **Gründerzentren** sowie Gesellschaften, an denen die TU Graz beteiligt ist, wurden in folgender Höhe übernommen:

	Geleistete Zuwendungen für 2021 €
AIRlabs Austria GmbH	3.963,00
CEST Kompetenzzentrum für elektrochemische Oberflächentechnologie GmbH	14.346,00
PCCL - Polymer Competence Center Leoben GmbH	15.108,00
CBmed GmbH	21.538,00
HyCentA Research GmbH	25.000,00
BEST - Bioenergy and Sustainable Technologies GmbH	51.307,00
MCL - Material Center Leoben Forschungs GmbH	54.917,00
ACIB GmbH	93.000,00
Know-Center GmbH - Research Center for Data-Driven Business and Big Data Analytics	96.754,00
Pro2Future GmbH	103.887,00
VIF - Kompetenzzentrum - Das virtuelle Fahrzeug, Forschungsgesellschaft mbH	141.000,00
Science Park Graz GmbH	219.148,00
LEC GmbH	383.627,00
RCPE - Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH	400.721,00
	1.624.316,00
<i>Vorjahr</i>	<i>1.680.087,00</i>

Da die Jahresabschlüsse von den Beteiligungen noch nicht fertig gestellt sind, handelt es sich hier teilweise um vorläufige Zahlen.

Für 13 Beteiligungen (Vorjahr: 13) waren im Jahr 2021 nicht-monetäre Leistungen (Inkind-Leistungen) durch die Universität zu erbringen.

Mitgliedsbeiträge gegenüber **Gesellschaften, Vereinen** und **Stiftungen** wurden in folgender Höhe erbracht bzw. übernommen:

	Geleistete Zuwendungen in 2021 über € 10.000,-- €	Verpflichtung für das folgende Rechnungsjahr €	Verpflichtung für die folgenden 5 Rechnungsjahre €
IVZW European Open Science Cloud	10.000,00	10.000,00	50.000,00
CESAER Office	12.000,00	12.000,00	60.000,00
EUA - European University Assocation	12.317,80	12.317,80	61.589,00
AENEAS - Association für European Nano Electronic Activities	14.294,40	14.294,40	71.472,00
Verein BioNanoNet	15.750,00	15.750,00	78.750,00
UNIKO Österreichische Universitätenkonferenz	18.480,00	18.480,00	92.400,00
Gründungsgarage	20.000,00	20.000,00	100.000,00
Die Österr. Bibliothekenverbund und Service GmbH	21.213,50	21.000,00	105.000,00
BioMed Central Ltd.	24.000,00	24.000,00	120.000,00
EIT Raw Materials e.V.	24.000,00	24.000,00	120.000,00
DCNAustria	30.000,00	20.000,00	80.000,00
Zentrum für sichere Informationstechnologie - A-SIT	34.560,00	34.560,00	172.800,00
complexity Hub	40.000,00	40.000,00	200.000,00
TU Austria	85.800,00	85.800,00	429.000,00
Diverse Vereine unter € 10.000,00	196.870,73	197.000,00	985.000,00
	559.286,43	549.202,20	2.726.011,00
<i>Vorjahr</i>	<i>541.182,28</i>	<i>524.720,77</i>	<i>2.583.603,85</i>

C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die gesamten Aufwendungen und Erlöse sowie Erträge werden getrennt in Global- und Drittmitteln ausgewiesen.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen € 273.594.613,42 (Vorjahr: T€ 264.463), davon aus Erlösen gemäß § 27 UG 2002 € 67.945.798,68 (Vorjahr: T€ 69.631) und aus Kostenersätzen § 26 UG 2002 € 6.312.837,04 (Vorjahr: T€ 6.603).

Ergebnis gemäß §§ 26 und 27 UG 2002 entsprechend Univ. RechnungsabschlussVO

Zum Stichtag 31.12.2021 wurde die Gesamtsumme von € 619.287,02 (Vorjahr: T€ 584) im Bereich § 26 – Treuhandkonten verwaltet. Die Aufwendungen aus Projekten gemäß § 26 UG 2002 wurden zur Gänze durch verrechnete Kostenersätze abgedeckt, besondere Risiken bestehen nicht. Das Ergebnis gemäß § 27 UG 2002 ist der Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen.

Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter

Die Bestandsveränderung betrifft ausschließlich noch nicht abrechenbare Leistungen aus Forschungsaufträgen gegenüber Dritten und beträgt € - 3.910.191,04 (Vorjahr: T€ - 9.273).

Sonstige betriebliche Erträge

Die **Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen** in Höhe von € 3.407.505,97 (Vorjahr: T€ 21) betreffen hauptsächlich das Auslaufen des Überbauungsvertrages für das Gebäude Kinderhaus.

Die **Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen** betreffen die Rückstellung wie folgt:

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
Ausgleichstaxe	0,00	11.386,00
Prüfungsaktive Studien	2.197.503,47	0,00
Offenlegung	1.095.850,15	0,00
Studienbeiträge	0,00	1.670,79
Projektbewertung	26.989,61	1.115.439,98
	3.320.343,23	1.128.496,77

Die **übrigen betrieblichen Erträge** umfassen folgende Erträge:

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
Nutzungsentgelte und Kostenersätze für Betriebskoten	5 360 713,49	5 182 753,10
Spenden und Schadenersatzleistungen	429 916,42	226 362,04
sonstige betriebliche Erträge	2 165 061,19	1 563 586,45
Erträge aus dem Verbrauch von Investitionszuschüssen	3 543 334,12	4 016 057,96
	11 499 025,22	10 988 759,55

Herstellungskosten und -leistungen

Für 2021 wurden aus den übrigen Aufwendungen € 5.040.683,44 (Vorjahr: T€ 3.748) an Leistungen und Sachmittel umgegliedert.

Somit gab es im Jahr 2021 Herstellkosten gesamt in Höhe von € 5.114.548,59 (Vorjahr: T€ 3.847) an Aufwendungen an Leistungen und Sachmittel.

Personalaufwand

Der Personalaufwand beträgt im Rechnungsjahr 2021 insgesamt € 183.403.351,26 (Vorjahr: T€ 172.115). Davon entfallen € 6.303.083,25 (Vorjahr: T€ 6.450) auf ad personam Forschungsvorhaben gemäß § 26 UG 2002. Der Personalaufwand gliedert sich im Rechnungsjahr 2021 wie folgt: Löhne und Gehälter € 142.881.041,19 (Vorjahr: T€ 133.735), Aufwendungen für Lehre gemäß den Verwendungskategorien 17 und 18 Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung – UHSBV, BGBl. II Nr. 216/2019, in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von € 1.850.360,34 (Vorjahr: T€ 1.760), Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen € 2.473.429,29 (Vorjahr: T€ 2.203), Aufwendungen für Altersversorgung € 4.384.162,12 (Vorjahr: T€ 4.096), Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge € 31.814.358,32 (Vorjahr: T€ 30.320).

Da es sich bei den Beiträgen zur Deckung des Pensionsaufwands der Beamten um SV Beiträge zur Beamtenpension handelt, werden diese Beiträge nicht im Aufwand für Altersversorgung, sondern unter den sonstigen Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge ausgewiesen.

Die Refundierungen für Löhne und Gehälter, Aufwendungen für Altersversorgung und Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte betragen im Rechnungsjahr 2021 € 19.482.733,31 (Vorjahr: T€ 20.777).

Abschreibungen

Die Abschreibungen belaufen sich im Rechnungsjahr 2021 auf insgesamt € 18.682.837,44 (Vorjahr: T€ 19.711). Darin enthalten sind € 1.557.979,56 (Vorjahr: T€ 2.108) für die Sofortabschreibung von geringwertigen Vermögensgegenständen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen übrigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2021 €	davon Drittmittel €	2020 €	davon Drittmittel €
Verbrauch Energie	5 247 091,68	- 3 785,04	4 931 256,72	4 505,28
Instandhaltung Gebäude	6 087 065,88	12 529,76	4 208 276,64	33 848,26
BK Gebäude	2 057 407,47	- 3 884,26	2 105 772,61	14 866,41
Reinigung, sonstige Instandhaltung,...	6 125 836,47	614 497,73	5 761 735,76	479 122,39
Reiseaufwendungen	890 657,04	548 983,45	690 110,99	380 484,74
Nachrichtenaufwand	692 362,31	36 261,11	745 299,81	32 127,10
Mieten Gebäude	34 093 083,85	64 776,39	33 212 975,99	847,80
sonstige Mieten	2 832 761,76	871 815,87	2 862 004,97	883 172,26
Leihpersonal	5 425 960,72	425 746,11	4 380 088,36	463 765,87
Stipendien	1 124 236,70	27 503,26	1 026 766,16	19 879,28
Aus-Fortbildung	442 737,88	205 460,22	390 180,17	190 731,95
Förderungen wiss. Einrichtungen	1 820 268,60	90 000,00	1 275 997,40	292 070,00
Rest "übrige" Aufwendungen	11 928 964,23	3 122 226,12	6 829 164,42	1 356 140,91
	78 768 434,59	6 012 130,72	68 419 630,00	4 151 562,25

Die Erhöhung bei der Position Rest „übrige“ Aufwendungen ist insbesondere auf die Erhöhung der Zuweisung für drohende Verluste aus Projektbewertung in Höhe von € 1.112.166,76 (Vorjahr T€ 2), der Rückstellung für Eingangsrechnungen in Höhe von 1.150.000,00 (Vorjahr T€ 460) und des Aufwandes aus Vorperioden in Höhe von € 1.648.149,95 (Vorjahr T€ 0), der hauptsächlich das Auslaufen des Überbauungsvertrages für das Gebäude Kinderhaus betrifft, zurückzuführen.

Bei den im Drittmittelbereich ausgewiesenen sonstigen betrieblichen Aufwendungen handelt es sich um direkte in den Projekten erfasste Aufwendungen. Nicht direkt zugeordnete sonstige betriebliche Aufwendungen für den Drittmittelbereich werden als Kostenersätze in Form des Infrastruktur- und Dienstleistungsbeitrages in Höhe von € 10.076.615,00 (Vorjahr: T€ 9.916) verrechnet.

Erträge und Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen

Die Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen betragen in Summe € 291.209,69 (Vorjahr: T€ 201). Dieser Wert setzt sich wie folgt zusammen:

	2021	davon Drittmittel	2020	davon Drittmittel
	€	€	€	€
Zinserträge	273.730,03	235.205,90	193.244,06	155.404,98
Erträge Abgang Finanzanlagen	15.040,00	13.600,00	1.644,00	1.644,00
Erträge aus Zuschreibungen	2.439,66	2.439,66	6.179,52	6.179,52
	291.209,69	251.245,56	201.067,58	163.228,50

Die Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen betragen in Summe € 93.313,05 (Vorjahr: T€ 69). Sie setzen sich aus Zinsaufwendungen, Abschreibungen und den Verlusten aus dem Abgang von Finanzanlagen zusammen.

Steuern vom Einkommen

Die Steuern vom Einkommen in Höhe von € 53.304,45 (Vorjahr: T€ 5) entfallen ausschließlich auf Kapitalertragsteuern, die im Zuge der Veranlagung der liquiden Mittel angefallen sind.

D. Sonstige Angaben

Personal

	2021	2020
Wissenschaftliches und künstlerisches Personal	1.664,5	1.576,8
Professorinnen und Professoren	129,8	124,0
Äquivalente zu Professorinnen und Professoren	123,6	121,6
Dozentinnen und Dozenten	52,7	58,8
Assoziierte Professorinnen und Professoren (KV)	70,8	62,9
wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	1.411,0	1.331,2
darunter Assistenzprofessorinnen und Assistenprofessoren (KV)	42,5	44,5
darunter Universitätsassistentinnen und -assistenten (KV) auf Laufbahnstelle gem. § 13b Abs. 3 UG	6,5	4,1
darunter über F & E-Projekte drittfINANZIerte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	740,1	733,2
Allgemeines Personal	932,2	898,3
darunter über F&E-Projekte drittfINANZIertes allgemeines Personal	235,7	251,0
	2.596,6	2.475,1

Mitglieder des Rektorates und Universitätsrates

Die **Mitglieder des Rektorates** vom 01.10.2019 bis 30.09.2023:

• Rektor:	Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.h.c.mult. Harald Kainz
• Vizekanzler für Forschung:	Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Horst Bischof
• Vizekanzler für Lehre:	Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Stefan Vorbach
• Vizekanzlerin für Personal und Finanzen:	MMMag. Dr. Andrea Hoffmann
• Vizekanzlerin für Digitalisierung und Change Management:	Dipl.Wirtschaftsing. (FH) Claudia von der Linden, MBA (IMD)

Die **Mitglieder des Universitätsrates** ab 01.03.2018 bis 28.02.2023:

• Vorsitzende:	Univ.-Prof. Mag.pharm. Dr. Karin Schaupp
• Stellvertretender Vorsitzender:	KR Mag. Jochen Pildner-Steinburg
• Mitglieder:	Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Reinhard Kienberger
	Mag. Dr. Gabriele Krenn
	Univ.-Prof. MMag. DDr. Günther Löschnigg
	Dipl.-Ing. Johann Precht
	Univ.-Prof. Mag. Dr. Renée Schroeder

Angaben gemäß Public Corporate Governance Kodex

Die Technische Universität Graz ist eine juristische Person öffentlichen Rechts. Gemäß § 5 erfüllt die Technische Universität Graz ihre Aufgaben weisungsfrei.

Gemäß § 22 Abs. (1) UG leitet das Rektorat die Universität und vertritt diese nach außen. Die Mitglieder des Rektorats erhalten ihre Bezüge im Rahmen von Dienstverträgen.

Der Universitätsrat bildet das Überwachungsorgan der Universität. Die Mitglieder des Universitätsrates erhalten gemäß § 21 Abs. (11) UG Vergütungen, die aus einer monatlichen Pauschale und aus Sitzungsgeldern, die pro Teilnahme an einer Sitzung ausbezahlt werden, bestehen.

Es werden keine Kredite oder Darlehen an Organe und Bedienstete gewährt.

Mit den nahestehenden Personen bzw. Unternehmen werden Geschäfte im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der TU Graz zu marktüblichen Konditionen getätigt.

Es gibt keine Dienstleistungs- und/oder Werkverträge von Mitgliedern des Universitätsrates mit der Technischen Universität Graz.

Bezüge der Mitglieder des Rektorates und des Universitätsrates

Die Gesamtvergütungen der Mitglieder des Rektorates betragen in 2021 € 1.023.032,26 (Vorjahr: T€ 892). Die Mitglieder des Universitätsrates erhalten für 2021 Vergütungen in Höhe von € 69.600,00 (Vorjahr: T€ 69).

Mobilitätsgrad gemäß §16 (3) Univ.RA-VO

	31.12.2021 T€	31.12.2020 T€
Umlaufvermögen	119.852	132.188
- langfristige Forderungen	-165	-166
aktive Rechnungsabgrenzungen	29.900	32.538
kurzfristiges Vermögen	149.587	164.560
Rückstellungen	42.217	44.166
- langfristige Rückstellungen	-37.323	-35.381
Verbindlichkeiten	57.258	59.376
- langfristige Verbindlichkeiten	0	0
passive Rechnungsabgrenzungen	74.893	72.666
kurzfristiges Fremdkapital	137.045	140.827
Mobilitätsgrad	109, 2%	116,9%

	2021 T€	2020 T€
Abfertigungen	-6.752	-6.537
Bundespensionskasse	-994	-926
RST Forschungssemester	-3.806	-3.918
RST f. nicht konsumierte Urlaub	-13.691	-13.014
Jubiläumsgeld	-5.941	-5.539
Mehrkosten aus der Leistungsvereinbarung	-5.199	-4.910
sonstige Rückstellungen	-940	-538
	-37.323	-35.381

Urlaubersatzleistungen (in T€)

	2021	2020
Personalaufwand	183.403	172.115 [T€]
Urlaubsrückstellung zum 31.12.	13.691	13.014 [T€]
Jahresvollzeitäquivalente	2.596,6	2.475,1 [JVZÄ]
Rückstellung/Vollzeitäquivalente	5,27	5,26 [T€/JVZÄ]
Urlaubersatzleistungen	219	201 [T€]
Urlaubersatzleistungen in % der Rückstellung	1,6%	1,5% [%]

Die Berechnung der Kennzahlen wurden gemäß § 16 Univ. RA-VO durchgeführt.

Angaben zu den Lehrgängen

Für Lehrgänge sind im Rechnungsjahr 2021 Erträge in Höhe von € 975.929,64 (Vorjahr: T€ 759) und Aufwendungen in Höhe von € 920.898,66 (Vorjahr: T€ 679) angefallen.

Kosten Abschlussprüfer

Für die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2021 wurde ein Honorar in Höhe von € 20.280,00 brutto (Vorjahr: T€ 20) vereinbart. Zusätzlich sind für den Rechnungsabschluss 2020 Auslagen angefallen, wodurch sich ein gesamter Aufwand in Höhe von € 20.805,19 ergibt.

Angaben zum Universitätssportinstitut

Da an der TU Graz kein Universitätssportinstitut eingerichtet ist, entfällt der gesonderte Ausweis gemäß § 40 Abs. 2 UG 2002.

Angaben zu wesentlichen Ereignissen nach dem Bilanzstichtag

Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die sich auf Finanzertrag und Vermögenslage auswirken, bekannt.

Graz, am 12. April 2022

12. APR. 2022

Rektor Univ.-Prof. Dr. Harald Kainz

12. APR. 2022

VR Univ.-Prof. Dr. Horst Bischof

12. APR. 2022

VRin MMMag.^a Dr. Andrea Hoffmann

12. APR. 2022

VR Univ.-Prof. Dr. Stefan Vorbach

12. APR. 2022

VRin Dipl.Wirtschaftsing. (FH) Claudia von der
Linden,
MBA (IMD)

Anlagenspiegel für den Rechnungsabschluss 2021

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen					Buchwerte			
	01.01.2021 €	Zugänge €	Umbuchungen €	Abgänge €	31.12.2021 €	01.01.2021 €	Zugänge €	Umbuchungen €	Zuschreibung €	Abgänge €	31.12.2021 €	01.01.2021 €	31.12.2021 €
A. Anlagevermögen													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	10.540.744,77	430.697,06	38.676,00	2.517.689,91	8.492.427,92	9.237.966,70	690.571,57	0,00	0,00	2.517.689,91	7.410.848,36	1.302.778,07	1.081.579,56
a) davon entgeltlich erworben	10.340.744,77	430.697,06	38.676,00	2.517.689,91	8.292.427,92	9.037.966,70	690.571,57	0,00	0,00	2.517.689,91	7.210.848,36	1.302.778,07	1.081.579,56
b) davon selbst erstellt	200.000,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00	200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00	0,00	0,00
<i>davon aus Drittmitteln</i>	2.015.061,41				2.137.399,27	1.514.128,20					1.814.609,06	500.933,21	322.790,21
<i>davon FWF-Mittel</i>	59.950,31				59.950,31	59.950,31					59.950,31	0,00	0,00
II. Sachanlagen													
1. Bauten auf fremdem Grund	36.397.663,14	1.571.485,06	1.347.645,47	2.534.752,03	36.782.041,64	18.254.187,77	1.646.112,18	1.204,54	0,00	837.566,73	19.063.937,76	18.143.475,37	17.718.103,88
2. Technische Anlagen und Maschinen	107.670.633,02	8.293.727,28	346.866,70	2.831.930,55	113.479.296,45	90.258.890,70	8.621.014,40	-818,85	0,00	2.717.862,45	96.161.223,80	17.411.742,32	17.318.072,65
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	10.197.488,99	1.766.027,53	335.292,10	2.079.214,76	10.219.593,86	4.224.030,13	2.039.497,78	0,00	0,00	2.079.214,76	4.184.313,15	5.973.458,86	6.035.280,71
4. Sammlungen	126.745,43	0,00	0,00	0,00	126.745,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	126.745,43	126.745,43
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	69.809.907,23	3.696.248,24	55.108,46	2.834.863,05	70.726.400,88	57.988.214,69	5.685.641,51	-385,69	0,00	2.795.921,86	60.877.548,65	11.821.692,54	9.848.852,23
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	3.096.530,44	1.609.391,32	-2.123.588,73	53.640,00	2.528.693,03	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.096.530,44	2.528.693,03
<i>davon aus Drittmitteln</i>	227.298.968,25	16.936.879,43	-38.676,00	10.334.400,39	233.862.771,29	170.725.323,29	17.992.265,87	0,00	0,00	8.430.565,80	180.287.023,36	56.573.644,96	53.575.747,93
<i>davon FWF-Mittel</i>	32.339.024,15				36.896.976,68	24.574.301,03					27.443.794,15	7.764.723,12	9.453.182,53
	1.158.880,55				1.074.052,60	1.097.715,10					1.036.953,73	61.165,45	37.098,87
III. Finanzanlagen													
1. Beteiligungen	1.791.305,15	356.600,00	0,00	0,00	2.147.905,15	94.127,60	0,00	0,00	0,00	0,00	94.127,60	1.697.177,55	2.053.777,55
2. Ausleihungen gegenüber Rechtsträgern mit BV	5.119.504,86	0,00	12.457.992,94	0,00	17.577.497,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.119.504,86	17.577.497,80
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	6.326.657,18	6.882.000,00	0,00	2.288.256,02	10.920.401,16	37.307,32	72.758,50	0,00	2.439,66	10.339,02	97.287,14	6.289.349,86	10.823.114,02
<i>davon aus Drittmitteln</i>	13.237.467,19	7.238.600,00	12.457.992,94	2.288.256,02	30.645.804,11	131.434,92	72.758,50	0,00	2.439,66	10.339,02	191.414,74	13.106.032,27	30.454.389,37
	10.808.011,67				27.236.713,48	51.434,92					96.914,74	10.756.576,75	27.139.798,74
<i>davon aus Drittmitteln</i>	251.077.180,21	24.606.176,49	12.457.992,94	15.140.346,32	273.001.003,32	180.094.724,91	18.755.595,94	0,00	2.439,66	10.958.594,73	187.889.286,46	70.982.455,30	85.111.716,86
<i>davon aus Drittmitteln</i>	45.162.097,23				66.271.089,43	26.139.864,15					29.355.317,95	19.022.233,08	36.915.771,48
<i>davon FWF-Mittel</i>	1.218.830,86				1.134.002,91	1.157.665,41					1.096.904,04	61.165,45	37.098,87

Investitionszuschusspiegel Rücklagen für den Rechnungsabschluss 2021

	01.01.2021 €	Zugänge €	Umbuchung €	Abgang €	Abschreibung €	31.12.2021 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
a) davon entgeltlich erworben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
b) davon selbst erstellt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon aus Drittmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II. Sachanlagen						
1. Bauten auf fremdem Grund	200.970,66	0,00	0,00	0,00	21.563,21	179.407,45
davon aus Drittmitteln	893,48	0,00	0,00	0,00	112,81	780,67
2. Technische Anlagen und Maschinen	557,49	0,00	0,00	0,00	557,49	0,00
davon aus Drittmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon aus Drittmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Sammlungen	99.156,83	0,00	0,00	0,00	0,00	99.156,83
davon aus Drittmitteln	4.649,25	0,00	0,00	0,00	0,00	4.649,25
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	72.854,41	0,00	0,00	0,00	8.571,11	64.283,30
davon aus Drittmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon aus Drittmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon aus Drittmitteln	5.542,73	0,00	0,00	0,00	112,81	5.429,92
	373.539,39	0,00	0,00	0,00	30.691,81	342.847,58
III. Finanzanlagen						
1. Beteiligungen	156.135,11	0,00	0,00	0,00	0,00	156.135,11
davon aus Drittmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon aus Drittmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon aus Drittmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	156.135,11	0,00	0,00	0,00	0,00	156.135,11
529.674,50	0,00	0,00	0,00	0,00	30.691,81	498.982,69
davon aus Drittmitteln	5.542,73	0,00	0,00	0,00	112,81	5.429,92

Investitionszuschusspiegel Sonderposten für den Rechnungsabschluss 2021

	01.01.2021 €	Zugänge €	Umbuchung €	Abgang €	Abschreibung €	31.12.2021 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	558.646,79	10.000,00	173.394,00	0,00	290.233,01	451.807,78
a) davon entgeltlich erworben	558.646,79	10.000,00	173.394,00	0,00	290.233,01	451.807,78
b) davon selbst erstellt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon aus Drittmitteln	375.805,99	0,00	0,00	0,00	187.903,06	187.902,93
II. Sachanlagen						
1. Bauten auf fremdem Grund	532.204,85	0,00	0,00	371.192,17	57.183,40	103.829,28
davon aus Drittmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	3.931.148,38	1.056.496,81	1.202.723,34	0,00	2.213.394,91	3.976.973,62
davon aus Drittmitteln	720.588,95	962.202,01	1.200.450,00	0,00	671.921,56	2.211.319,40
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon aus Drittmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Sammlungen	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
davon aus Drittmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.300.121,43	357.942,32	53.618,08	0,00	982.522,80	1.729.159,03
davon aus Drittmitteln	120.173,95	22.076,73	0,00	0,00	47.191,08	95.059,60
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon aus Drittmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon aus Drittmitteln	840.762,90	984.278,74	1.200.450,00	0,00	719.112,64	2.306.379,00
III. Finanzanlagen						
1. Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon aus Drittmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon aus Drittmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon aus Drittmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	7.322.122,45	1.424.439,13	1.429.735,42	371.192,17	3.543.334,12	6.261.770,71
davon aus Drittmitteln	1.216.568,89	984.278,74	1.200.450,00	0,00	907.015,70	2.494.281,93

Ergänzungen zum Anhang für das Geschäfts- und Rechnungsjahr 2021

Der Rechnungsabschluss zum 31.12.2021 stellt das letzte Jahr in der Leistungsvereinbarungsperiode (LV) 2019 bis 2021 der Technischen Universität Graz mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BM.BWF) dar.

Wirtschaftsbericht

Globalbereich

Die Erlöse aufgrund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes stiegen im Vergleich zum Vorjahr um T€ 6.667. Die Studienbeitragsersätze sind um weitere T€ 164 angewachsen, ebenso die Erlöse aus Weiterbildungsleistung mit T€ 164. Die immer stärkere Vernetzung aus Kooperationen mit Industrie und wissenschaftlichen Einrichtungen zeigt sich in der Position „sonstige Erlöse und andere Kostenersätze“ mit einem Anstieg von T€ 4.111.

Die sonstigen betrieblichen Erträge stiegen im Wesentlichen durch den Erlös aus dem Anlagenabgang des Kinderhauses T€ 3.368, die Auflösung der Rückstellung für Prüfungsaktive Studien T€ 2.198 und die Auflösung der Rückstellung für die Offenlegung Campus Online T€ 1.096.

Zur Verbesserung der Betreuungsrelation und Stärkung der Forschungsschwerpunkte sowie zur Umsetzung der Ziele und Vorhaben in der Leistungsvereinbarung wurden der TU Graz die finanziellen Möglichkeiten gegeben, vor allem im wissenschaftlichen Bereich Personal aufzubauen. Durch Indexierung der Löhne und Gehälter stieg der Personalaufwand um T€ 1.926, der Ausbau von wissenschaftlichem Personal schlägt mit T€ 5.428 zu Buche. Zusammen mit den Veränderungen im nichtwissenschaftlichen Bereich und den Personalrückstellungen ist der Personalaufwand um T€ 10.432 angewachsen.

Die Aufwendungen für Sachmittel sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Globalbereich sind durch den Anlagenabgang Kinderhaus um T€ 1.648, höhere Verbrauchsmittel um T€ 634, Gebäudemieten inkl. Betriebskosten um T€ 816, Instandhaltung Gebäude um T€ 1.900, Leihpersonal und Werkverträge um T€ 1.084 sowie Dotierung von Rückstellungen um T€ 930, somit insgesamt um T€ 8.795 angewachsen.

Mit dem Bilanzgewinn im Globalbereich iHv. T€ 214 wird auch das planmäßig positive Ergebnis über die gesamte Leistungsvereinbarungsperiode 2019-2021 erreicht.

Die Investitionsdeckungsquote von 93 % zeigt wie im Vorjahr ein Investitionsverhalten, welches unter jenem der Abschreibungen liegt und wieder auf das Niveau von 2019 fällt:

Auszug aus dem globalen Anlagenspiegel der TU Graz
(abzüglich Investitionszuschüsse)

	2021 T€	2020 T€
Nettoanlageinvestitionen		
Immaterielle Vermögensgegenstände	327	435
Sachanlagen	10.880	11.846
	11.207	12.281
Jahresabschreibungen		
Immaterielle Vermögensgegenstände	277	355
Sachanlagen	11.808	12.327
	12.085	12.682
Investitionsdeckungsquote	93 %	97 %

Drittmittelbereich

Mit 814 (Vorjahr: 767) laufenden Projekten im Jahr 2021 wurde eine Universitätsleistung (Umsatzerlöse, Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter, aktivierte Eigenleistungen und sonstige betriebliche Erträge) im Drittmittelbereich von T€ 72.195 (Vorjahr: T€ 69.487) umgesetzt. Aufgrund der Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie gab es abermals einen Rückgang an Erlöse aus wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen.

Risikobericht

An der TU Graz wird Risikomanagement als Führungsaufgabe wahrgenommen, im Rahmen derer die Risiken der TU Graz identifiziert, analysiert und bewertet werden. Das Rektorat trägt dafür Sorge, dass das Risikomanagement als kontinuierlicher Prozess umgesetzt wird, um für die TU Graz gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkennen und Gegensteuerungsmaßnahmen ergreifen zu können. Das Risikomanagement ist innerhalb des Rektorats dem Ressort ‚Personal und Finanzen‘ zugeordnet. Die Umsetzung wird von der Organisationseinheit ‚Beteiligungs- und Risikomanagement‘ gesteuert.

Der Ablauf des Risikomanagementprozesses orientiert sich an den ISO Normen (u.a. ÖNORM EN ISO 31000). Der Risikokatalog definiert die wesentlichsten hochschulspezifischen Risiken und benennt die jeweiligen Risikoverantwortlichen. Diese verfügen über die notwendigen Fachkenntnisse und die Nähe zu den betreffenden Fachgebieten, um das jeweilige Risiko abzuschätzen und notwendige Maßnahmen einzuleiten und steuern zu können.

Die Bewertung der Risiken basiert auf den Dimensionen ‚Schadenswahrscheinlichkeit‘ und ‚Schadenshöhe‘, wobei die letzte Dimension eine Differenzierung zwischen ‚Monetär‘, ‚Auswirkung auf den laufenden Universitätsbetrieb‘, ‚Gesundheit‘ und ‚Image‘ vorsieht. Insgesamt wurden bislang 113 Risiken identifiziert. Davon sind 62 Risiken der Kategorie ‚Monetär‘ zuzuordnen, 22 Risiken betreffen im Eintrittsfall den laufenden Universitätsbetrieb. Weiters wurden 15 Gesundheitsrisiken und 14 Imagerisiken erfasst. Eine Aufteilung der unterschiedlichen Risikokategorien nach deren Identifikationsbereich ist in der folgenden Tabelle ersichtlich:

	Monetäre Risiken	Ausw. lfd. Betrieb	Gesundheit	Image	Gesamt
Beteiligungsmanagement	3			3	6
Controlling	10				10
Einkaufsservice	7	2			9
Finanzen, REWE	20	4		7	31
Gebäude und Technik	7	1	14		22
Personalabteilung	2	6		2	10
Rektorat	11				11
Zentraler Informatikdienst	2	9	1	2	14

Es zeigt sich, dass Risiken betreffend der Leistungsvereinbarung der TU Graz von besonderer Bedeutung sind. Risiken dazu wurden sowohl durch die OE Controlling als auch durch das Rektorat identifiziert und werden laufend überwacht. Potenzielle Risiken, welche im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Krise stehen, wurden in den einzelnen Fachbereichen diskutiert und erfasst, anschließend bewertet und mit Steuerungsmaßnahmen und Kontrollen abgefangen bzw. verringert. Für den Risikokatalog 2022 werden resultierend aus dem Kriegsgeschehen in der Ukraine Versorgungsrisiken hinzukommen.

Prognosebericht

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr 2022 ist das erste Jahr der Leistungsvereinbarungsperiode 2022 bis 2024 und erfordert nach wie vor Vorsorge- und Einsparmaßnahmen, um über die Dauer der Leistungsvereinbarungsperiode ausgeglichen bilanzieren zu können.

Zusätzlich wird mit 31.12.2023 die Zielerreichung aus der Leistungsvereinbarung gemessen, wo sich zeigt, wie stark die getroffenen Maßnahmen und Projekte wirken werden.

Dabei ist auf die Liquiditätsplanung im Globalbereich besonderes Augenmerk zu legen.

Über die Leistungsvereinbarungsperiode 2022-2024 wird - durch Festhalten am Sparkurs und laufender Geschäftsprozessoptimierung – sowohl im Global- als auch im Drittmittelbereich ein ausgeglichenes Ergebnis anvisiert.

Die Auswirkungen der COVID-19 Krise werden abhängig von der Dauer der derzeit in Kraft befindlichen Maßnahmen einen stärkeren oder gemäßigteren Impact zeigen, jedenfalls aber die Erreichung der gesetzten Ziele erschweren. Im Drittmittelbereich werden die Folgen dieser Krise noch für einige Jahre spürbar bleiben.

Die aktuelle Lage in der Ukraine wird weltweit die Rohstoff- und Energiepreise in die Höhe treiben, wodurch ein verstärktes Monitoren und Anpassen von Kalkulationen für laufende Projekte bzw. Vorhaben erforderlich sein wird.

Inwiefern die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung für die Jahre 2022-2024 angesetzten Prämissen aufgrund der Auswirkungen durch die Pandemie und des Kriegsgeschehens in der Ukraine halten können und wie stark sich das auf die Erfüllung von LV-Zielen niederschlagen wird, ist noch schwer abschätzbar. Durch ein engmaschiges Monitoring und Reporting soll aber frühzeitig ein Detektieren möglich gemacht werden, um daraus ein adäquates Handeln ableiten zu können.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untern, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.